

DIE SITUATION IN BURUNDI¹¹⁶

Beschlüsse

Auf seiner 7104. Sitzung am 28. Januar 2014 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis (Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

Bericht des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen in Burundi (S/2014/36)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Parfait Onanga-Anyanga, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Burundi und Leiter des Büros der Vereinten Nationen in Burundi, und Herrn Paul Seger, den Ständigen Vertreter der Schweiz bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Burundi-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7110. Sitzung am 13. Februar 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

Bericht des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen in Burundi (S/2014/36)“.

Resolution 2137 (2014) vom 13. Februar 2014

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zu Burundi,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis,

unter Begrüßung der anhaltenden Fortschritte, die Burundi auf dem Weg zu Frieden, Stabilität und Entwicklung erzielt hat, und betonend, dass das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen und der Entwicklungspartner Burundis, weiterhin Unterstützung für die Festigung des Friedens und die langfristige Entwicklung in Burundi gewährleisten müssen,

in Würdigung des Beitrags, den das Büro der Vereinten Nationen in Burundi und das System der Vereinten Nationen auch weiterhin zum Frieden, zur Sicherheit und zur Entwicklung des Landes leisten,

begrüßend, dass das Büro der Vereinten Nationen in Burundi und das System der Vereinten Nationen 2013 in enger Abstimmung mit der Regierung Burundis mehrere Seminare über die aus den früheren Wahlen gewonnenen Erfahrungen veranstalteten und dass im März 2013 ein Fahrplan für die Wahlen verabschiedet wurde, und die Regierung und alle politischen Parteien auffordernd, diesen Plan und seine Empfehlungen vollständig umzusetzen,

die Regierung Burundis *ermutigend,* weitere Anstrengungen zu unternehmen, um einen Raum für alle politischen Parteien, auch aus der außerparlamentarischen Opposition, zu schaffen und den Dialog zwischen allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, weiter zu verbessern, mit dem Ziel, im Vorfeld der für 2015 anberaumten Wahlen förderliche, freie und offene Rahmenbedingungen zu gewährleisten,

¹¹⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1993 verabschiedet.

erneut erklärend, dass alle Seiten einschließende, breit angelegte Konsultationen im Geiste des Abkommens von Arusha vom 28. August 2000 geführt werden müssen, und in dieser Hinsicht begrüßend, dass am 19. und 20. Dezember 2013 in Kigobe alle Seiten einschließende, konstruktive Konsultationen zu Fragen im Zusammenhang mit dem Prozess zur Überprüfung der Verfassung geführt wurden,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Einschränkungen der Pressefreiheit, der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit von oppositionellen politischen Parteien und von Medien und Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere im Vorfeld der für 2015 anberaumten Wahlen,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen der Regierung Burundis um die Verbesserung der Menschenrechtssituation in Burundi, nach wie vor besorgt über die fortgesetzten Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, insbesondere die gemeldeten außergerichtlichen Tötungen, die Misshandlung von Inhaftierten und Folter, und die Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten, namentlich die Einschüchterungen, Drangsalierungen und Gewalthandlungen durch Gruppen von Jugendlichen, und darauf hinweisend, dass es keine Straflosigkeit für diejenigen geben darf, die für diese Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen verantwortlich sind,

unterstreichend, wie wichtig Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung für die Förderung einer dauerhaften Aussöhnung unter allen Burundiern sind, davon Kenntnis nehmend, dass dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁷ zufolge seit der Vorlage eines Gesetzentwurfs im Parlament im Dezember 2012 keine nennenswerten Fortschritte im Hinblick auf die Einsetzung einer Kommission für Wahrheit und Aussöhnung erzielt wurden, und in diesem Zusammenhang an die Zusage der Regierung Burundis erinnernd, im Einklang mit den Ergebnissen der 2009 geführten nationalen Konsultationen, der Resolution 1606 (2005) vom 20. Juni 2005 des Sicherheitsrats und dem Abkommen von Arusha Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung zu schaffen,

unter Hinweis darauf, dass Burundi seit 2004 Vertragsstaat des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹¹⁸ ist und Verpflichtungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen, eingegangen ist, und betonend, dass der Internationale Strafgerichtshof die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit ergänzt,

betonend, wie wichtig Fragen, die Grund und Boden betreffen, für einen dauerhaften Frieden und die Sicherheit in Burundi sind, Kenntnis nehmend von der Entschlossenheit der Regierung Burundis, diese komplexe Thematik anzugehen, und der Regierung und der Commission Nationale des Terres et Autres Biens nahelegend, Missstände und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Grund und Boden auf unparteiische Weise zu regeln sowie die Frage der Nutzungs- und Besitzrechte an Land im breiteren Rahmen der sozioökonomischen Entwicklung anzugehen, eingedenk der Notwendigkeit, die Aussöhnung und den nationalen Zusammenhalt zu fördern, insbesondere im Vorfeld der für 2015 anberaumten Wahlen,

in Unterstützung des erneuten Bekenntnisses Burundis zur „Nulltoleranz“ für Korruption,

unter Begrüßung des fortgesetzten Engagements der Burundi-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, die Regierung Burundis und die Kommission für Friedenskonsolidierung ermutigend, weiter konstruktiv zusammenzuarbeiten, und Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den der Friedenskonsolidierungsfonds zu den Friedenskonsolidierungsmaßnahmen in Burundi geleistet hat,

mit Unterstützung für das anhaltende Bekenntnis Burundis zur regionalen Integration und Kooperation mit seinen Nachbarn, insbesondere über die Wirtschaftsgemeinschaft der Länder der Region der Großen Seen, die Ostafrikanische Gemeinschaft und die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom

¹¹⁷ S/2014/36.

¹¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr.38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

nach Behandlung des jüngsten Berichts des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen in Burundi¹¹⁷, insbesondere der Schlussfolgerungen der Strategischen Bewertungsmission sowie der in dem Bericht enthaltenen Analyse der erzielten Fortschritte und noch verbleibenden Herausforderungen im Hinblick auf die Kriterien, die der Generalsekretär dem Rat gemäß den Resolutionen 1959 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2027 (2011) vom 20. Dezember 2011 und 2090 (2013) vom 13. Februar 2013 übermittelt hat,

sowie nach Behandlung des Ersuchens der Regierung Burundis, insbesondere der Erklärung ihres Ministers für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit vom 28. Januar 2014 gegenüber dem Rat betreffend die Überleitung der Aufgaben des Büros auf ein reguläres Landesteam der Vereinten Nationen bis zum 31. Dezember 2014¹¹⁹ und ferner Kenntnis nehmend von ihrem Ersuchen um eine Wahlbeobachtermission der Vereinten Nationen vor, während und nach den Wahlen 2015 in Burundi,

1. *verlängert* das Mandat des Büros der Vereinten Nationen in Burundi bis zum 31. Dezember 2014 und ersucht das Büro, sich in Übereinstimmung mit Ziffer 3 *a)* bis *d)* der Resolution 1959 (2010) und Ziffer 2 *a)* und *b)* der Resolution 2027 (2011) auf die Bereiche 1 *a)* bis *e)* zu konzentrieren und die Regierung Burundis in diesen Bereichen zu unterstützen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Überleitung des Büros der Vereinten Nationen in Burundi und die Übertragung der entsprechenden Verantwortlichkeiten an das Landesteam der Vereinten Nationen bis zum 31. Dezember 2014 vorzubereiten und in seinen schriftlichen Zwischenbericht an den Sicherheitsrat aktuelle Informationen über diesen Prozess aufzunehmen;

3. *ermutigt* das Büro der Vereinten Nationen in Burundi, die Regierung Burundis, die Kommission für Friedenskonsolidierung und die bilateralen und multilateralen Partner, eine Lenkungsgruppe für den Übergang zu bilden, die die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für Burundi planen soll, insbesondere die Übertragung der derzeit vom Büro wahrgenommenen Funktionen, die nach der geplanten Verringerung des Personals der Mission möglicherweise noch benötigt werden, und ersucht den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, bis zum 15. Mai 2014 einen Plan für den Übergang fertigzustellen;

4. *legt* der Regierung Burundis *nahe*, in Abstimmung mit dem Büro der Vereinten Nationen in Burundi, dem Landesteam der Vereinten Nationen, multilateralen und bilateralen Partnern, der Kommission für Friedenskonsolidierung und anderen maßgeblichen Interessenträgern Erörterungen über die Art und den Umfang der Rolle der Vereinten Nationen nach der Auflösung des Büros und die damit verbundenen Tätigkeiten zu führen;

5. *ermutigt* das Landesteam der Vereinten Nationen und die darin vertretenen Einrichtungen der Vereinten Nationen, ihre Aktivitäten und ihre Programmplanung während der Überleitung des Büros der Vereinten Nationen in Burundi und nach der Beendigung seines Mandats auszuweiten und diese Aktivitäten in den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen einzubeziehen, und legt dem Generalsekretär eindringlich *nahe*, sicherzustellen, dass der Abzug des Büros mit einem reibungslosen Übergang zu dem Managementmodell des Residierenden Koordinators und des Landesteams der Vereinten Nationen einhergeht;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen der Regierung Burundis um eine Wahlbeobachtermission der Vereinten Nationen vor, während und nach den Wahlen 2015 in Burundi, ersucht den Generalsekretär, am Ende des Mandats des Büros der Vereinten Nationen in Burundi sofort eine solche Mission einzurichten, die den Auftrag hat, den Wahlprozess zu verfolgen und darüber Bericht zu erstatten, und ersucht ferner diese Mission, dem Rat vor, während und nach den Wahlen 2015 Bericht zu erstatten;

¹¹⁹ Siehe S/PV.7104.

7. *legt* der Regierung Burundis *nahe*, mit dem Landsteam der Vereinten Nationen und der einzu-richtenden Wahlmission der Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

8. *erkennt an*, dass die Regierung Burundis die Hauptverantwortung für die Friedenskonsolidie-rung, die Sicherheit, den Schutz ihrer Bevölkerung und die langfristige Entwicklung in dem Land trägt, und ermutigt die Regierung, ihre Bemühungen zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Friedenskonsolidierung fortzusetzen, insbesondere im Hinblick auf eine demokratische Regierungsfüh-rung, die Bekämpfung der Korruption, die Reform des Sicherheitssektors, den Schutz von Zivilpersonen, die Rechtspflege und die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, mit besonderem Schwerpunkt auf den Rechten von Frauen und Kindern sowie Angehörigen ethnischer Minderheiten;

9. *legt* der Regierung Burundis *nahe*, mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen in Bu-rundi und anderer internationaler Partner ihre Anstrengungen zur Durchführung der Strukturreformen, die auf die Verbesserung des politischen, wirtschaftlichen und administrativen Ordnungsrahmens und die Be-kämpfung der Korruption gerichtet sind, zu verstärken, mit dem Ziel, starke Antriebskräfte für dauerhaftes und ausgewogenes soziales und wirtschaftliches Wachstum zu schaffen;

10. *legt* der Regierung Burundis *außerdem nahe*, mit Unterstützung des Büros der Vereinten Natio-nen in Burundi und der anderen internationalen Partner, unter Anerkennung der Vorrechte Burundis im Hinblick auf die Anpassung seiner Verfassungsgesetzgebung, sicherzustellen, dass jede Überprüfung der Verfassung in einer konstruktiven Atmosphäre, auf breiter Grundlage und in einer alle einschließenden Weise vorgenommen wird, unter Beteiligung der politischen Parteien und maßgeblichen Interessenträger und gemäß dem Buchstaben und dem Geist des Abkommens von Arusha vom 28. August 2000;

11. *fordert* die Regierung Burundis *auf*, auf die Abhaltung von Wahlen im Jahr 2015 hinzuwirken, die alle Seiten einschließen, und zu diesem Zweck den Dialog zwischen allen nationalen Akteuren, ein-schließlich der Zivilgesellschaft, weiter zu verbessern und allen politischen Parteien, auch aus der außerpar-lamentarischen Opposition, Raum zur Ausübung ihrer Organisationsfreiheit und zur Vorbereitung auf die Wahlen im Jahr 2015 zu garantieren, und fordert die Regierung ferner auf, die volle und wirksame Betei-ligung der Frauen in allen Phasen des Wahlprozesses zu gewährleisten;

12. *fordert* die Regierung Burundis *außerdem auf*, sich weiter darum zu bemühen, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten, und gemeinsam mit ihren internationalen Partnern die Nationale Unabhängige Menschenrechtskommission und das Büro der Ombudsperson zu unterstützen und ihre Kapazitäten zu stärken, im Einklang mit Resolution 48/134 vom 20. Dezember 1993 der General-versammlung über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, und fordert die Regierung ferner auf, ihren Kampf gegen die Straflosigkeit fortzusetzen und die erforderlichen Maß-nahmen zu ergreifen, um den uneingeschränkten Genuss der in der Verfassung Burundis verankerten bür-gerlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte sicherzustellen, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen;

13. *fordert* die Regierung Burundis *ferner auf*, weitere Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um Menschenrechtsverletzungen zu verhüten, insbesondere die gemeldeten außergerichtlichen Tötungen, die Misshandlung von Inhaftierten und Folter, die Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten sowie die Drangsalierungen, Einschüchterungen und Gewalthandlungen durch Gruppen von Jugendlichen, die Ein-schränkungen der Pressefreiheit, der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit und der Versamm-lungsfreiheit von oppositionellen politischen Parteien, Medien und Organisationen der Zivilgesellschaft, und sicherzustellen, dass derartige Menschenrechtsverletzungen und Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten ein Ende gesetzt wird;

14. *fordert* die Regierung Burundis *auf*, Maßnahmen zur Bekämpfung der Straflosigkeit und zur Unterstützung gründlicher, glaubwürdiger, unparteiischer und transparenter Untersuchungen zu ergreifen, so auch durch den verstärkten Schutz der Opfer, ihrer Angehörigen und von Zeugen, und verstärkt dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche sowie Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden;

15. *fordert* die Regierung Burundis *außerdem auf*, mit den internationalen Partnern und dem Büro der Vereinten Nationen in Burundi auf die Schaffung von Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung, nament-lich eine glaubwürdige und konsensorientierte Kommission für Wahrheit und Aussöhnung, hinzuarbeiten, um zur wirksamen Aussöhnung aller Burundier und zu dauerhaftem Frieden in Burundi beizutragen, im

Einklang mit den Ergebnissen der Arbeit des Technischen Ausschusses, den 2009 geführten nationalen Konsultationen, der Resolution 1606 (2005) des Rates sowie dem Abkommen von Arusha;

16. *ermutigt* die Regierung Burundis, ihre Bemühungen um Friedenskonsolidierung und Wiederaufbau in einer regionalen Perspektive fortzusetzen, insbesondere mittels Projekten zur Förderung des Friedens, der Aussöhnung und des Austauschs innerhalb der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Wirtschaftsgemeinschaft der Länder der Region der Großen Seen und der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen;

17. *ermutigt* die Regierung Burundis *außerdem*, gegebenenfalls mit Unterstützung der internationalen Partner die freiwillige, sichere und geordnete Rückkehr von Flüchtlingen nach Burundi und ihre dauerhafte Wiedereingliederung in Burundi sicherzustellen;

18. *unterstreicht*, wie wichtig die Reform des Sicherheitssektors ist, begrüßt den Beitrag Burundis zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union und seine aktive Beteiligung daran und legt allen internationalen Partnern eindringlich nahe, zusammen mit dem Büro der Vereinten Nationen in Burundi weiterhin die Anstrengungen Burundis zu unterstützen, die nationalen Sicherheitsdienste und die Polizei zu professionalisieren und ihre Kapazität zu stärken, insbesondere durch Überprüfung im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen, Ausbildung in Bezug auf Fragen der Menschenrechte und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und Förderung einer starken zivilen Aufsicht und Überwachung, mit dem Ziel, die Lenkung des Sicherheitssektors zu festigen;

19. *fordert* die Regierung Burundis *auf*, mit Unterstützung der Kommission für Friedenskonsolidierung und der internationalen Partner ihre in dem zweiten Strategiedokument zur Armutsbekämpfung festgelegten Verpflichtungen zu den Prioritäten der Friedenskonsolidierung einzuhalten, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die internationalen Partner in Zusammenarbeit mit der Regierung Burundis und mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen in Burundi, des Systems der Vereinten Nationen in Burundi und der Kommission für Friedenskonsolidierung die Entwicklungsanstrengungen Burundis weiter unterstützen und für wirksame Folgemaßnahmen zu den auf der Genfer Konferenz der Entwicklungspartner und späteren Folgekonferenzen abgegebenen gegenseitigen Zusagen sorgen, um die Umsetzung des Strategiedokuments zur Armutsbekämpfung zu ermöglichen und die Verwirklichung des neuen Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen zu unterstützen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat alle 90 Tage über die Kriterien, die Durchführung des Mandats des Büros der Vereinten Nationen in Burundi und die Durchführung dieser Resolution, die Bedingungen, die sich auf die Durchführung auswirken, sowie über die Überleitung der Aufgaben des Büros auf das Landsteam der Vereinten Nationen unterrichtet zu halten und bis Ende Juli 2014 einen schriftlichen Zwischenbericht und bis 16. Januar 2015 einen Schlussbericht vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär *ferner*, dem Rat bis zur Zeit nach den Wahlen 2015 alle sechs Monate Bericht zu erstatten;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7110. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7174. Sitzung am 14. Mai 2014 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis (Innenminister) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht per Videokonferenz an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Burundi“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Parfait Onanga-Anyanga, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Burundi und Leiter des Büros der Vereinten Nationen in Burundi, der per Videokonferenz an der Sitzung teilnahm, und Herrn Paul Seger, den Ständigen Vertreter der Schweiz bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Burundi-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.